

BGE 76 IV 176

Bundesgericht (BGE), 1948-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_IV_176

FR: ATF 76 IV 176

IT: DTF 76 IV 176

Volltext

176 Altersversicherung. No 37. d'une peine plus severe, c'est-a-dire le concours ideal (RO 61 I 435 consid. 6 ; arret Hartmann du 12 novembre 1948 consid. 4). Meylan, qui en convient, allegue que l'on est en presence · d'un tel concours. Il se trompe. Pris de boisson en s'installant au volant de sa voiture, il a contre- venu a l'art. 59 LA au moment ou il l'a mise en marche, de sorte que le delit reprime par cette disposition etait deja consommee quand l'accident s'est produit. La duree du trajet entre la maison de ville et l'immeuble Schenk n'importe pas. Meylan doit par consequent etre con- damne a la fois pour homicide par negligence et en vertu de l'art. 59 LA (art. 68 eh. 1 CP). III.

ALTERSVERSICHERUNG ASSURANCE VIEILLESSE 37. Urteil des Kassationshofes vom 26. Mai 1950 i. S. Wüthrich gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Art. 87 Abs. 3 AHVG. Wann sind die abgezogenen Arbeitnehmer- beiträge « dem vorgesehenen Zwecke entfremdet » ? Vorsatz. Art. 87 al. 3 LAVS. Quand les cotisations deduites du salaire de l'employe sont-elles « detournees de leur destination » ? Inten- tion. Art. 87 cp. 3 LAVS. Quando le quote dedotte dal salario di un impiegato sono sottratte allo scopo cui sono destinate ? Inten- zione. A. - Am 15. April 1948 eröffnete die kantonale AHV- Ausgleichskasse in Zürich dem Wüthrich, der mit fremden Arbeitskräften Reinigungsarbeiten besorgt, dass er ver- pflichtet sei, mit ihr über die ausbezahlten Löhne abzu- rechnen und davon Beiträge von 4 % an die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entrichten. In der Folge gestattete ihm die Kasse, die Arbeitgeber- und Arbeit- nehmerbeiträge nach dem Markensystem zu leisten. Wüth- rich tat das an!änglich. Später zog er zwar den Arbeit- J l i 1 Altersversicherung. N• 37. 177 nehmern noch immer 2 % als Beitrag am Lohne ab, klebte jedoch keine Marken mehr in ihre Bücher. Am 26. November 1948 stellte ihn die Ausgleichskasse deswegen zur Rede. Wüthrich gab zu, die Arbeitnehmerbeiträge seit 1. Juni 1948 regelmässig an den Löhnen abgezogen zu haben, und verpflichtete sich, der Ausgleichskasse in den nächsten Tagen das Lohnbuch vorzulegen. Um jene Zeit erklärte ihm die Kasse, dass er inskünftig über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach dem Karten- system mit ihr abzurechnen habe. Trotz wiederholter Mah- nungen hielt Wüthrich sein Versprechen auf Vorlage des Lohnbuches nicht. Er lieferte auch keine Beiträge ab. Am 28. Juni 1949 setzte daher die Kasse die von ihm zu bezahlenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Ver- waltungskosten und Mahngebühren für die Zeit vom 1. Ja- nuar 1948 bis 31. Mai 1949 auf Fr. 3576.- fest und for- derte Wüthrich auf, ihr diesen Betrag spätestens in- nert dreissig Tagen zu bezahlen. Am 15. Juli 1949 reichte sie gegen ihn unter Berufung auf Art. 87 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenver- sicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) Strafanzeige ein. Das veranlasste Wüthrich, seine Lohnbücher vorzu- legen und am 19. Juli 1949 auf den von der Ausgleichs- kasse erstellten Auszügen den Abzug der Arbeitnehmer- beiträge unterschriftlich anzuerkennen. Am 19. August 1949 gab er vor dem Bezirksanwalt zu, an Arbeitnehmerbei- trägen Fr. 294.08 abgezogen zu haben. Trotzdem

bezahlte er der Ausgleichskasse nichts, auch nicht, als sie ihn am 15. Oktober 1949 aufforderte, seine bis Ende Juni 1949 auf Fr. 1373.75 angewachsene Schuld innert zehn Tagen zu tilgen. B. - Am 26. Januar 1950 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich Wüthrich wegen Nichtablieferung der Fr. 294.08, in der es das Vergehen des Art. 87 Abs. 3 AHVG sah, zu einer Busse von Fr. 100.-. 0. - Wüthrich führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, es sei aufzuheben und er 12 AS 76 IV - 1950 178 Altersversicherung. No 37. sei freizusprechen. Er macht geltend, vom Januar bis Ende Juni 1949 sei er im Ausland gewesen und Anfang Juli 1949 habe er sich zur Besprechung der Abrechnung auf das Büro der Ausgleichskasse begeben. Es könne nicht gesagt werden, dass er im Zeitpunkt, der für die Beurteilung massgebend sein müsse, nämlich bei der ohne weitere Warnung erfolgten Einreichung der Strafanzeige, die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge dem vorgesehenen Zwecke entfremdet gehabt habe. Auch habe ihm der auf Entfremdung gerichtete Vorsatz gefehlt. Der Vorsatz dürfe nicht, wie das Obergericht es tue, vermutet, sondern er müsse durch schlüssige Indizien bewiesen werden. Da das Obergericht Wert auf die Feststellung lege, dass er bis zum Verhandlungstage nicht bezahlt habe, habe er in- zwischen die Fr. 294.08 einbezahlt. Der wirkliche Grund seines Zögerns liege darin, dass er eine klare Lage über seine Gesamtverpflichtung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung habe abwarten wollen; die Ausgleichskasse und er seien nämlich verschiedener Meinung darüber, ob er auch beitragspflichtig sei für Arbeitskräfte, die er nicht selber anstelle, sondern bloss an Dritte vermittele. D. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Nach Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP können mit der Nichtigkeitsbeschwerde weder neue Tatsachen vorgebracht, noch festgestellte Tatsachen bestritten, noch neue Beweismittel eingelegt oder angerufen werden. Soweit der Beschwerdeführer das dennoch tut, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten. 2. - Nach Art. 87 Abs. 3 AHVG ist strafbar, >Allein die Abweichung zwingt nicht zum Schluss, dass in der blossen Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung abzogener Arbeitnehmerbeiträge an die Ausgleichskasse keine > im Sinne des Art. 87 Abs. 3 AHVG erblickt werden dürfe. 3. - Der Beschwerdeführer zog seinen Arbeitnehmern in der dem Urteil zugrunde gelegten Zeit Fr. 294.08 an Beiträgen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung ab, lieferte sie aber trotz wiederholter Aufforderung durch die Ausgleichskasse nicht an diese ab. Die Beiträge waren zur Ablieferung fällig. Hierüber besteht kein Zweifel, soweit der Beschwerdeführer sie nach dem Markensystem hätte entrichten sollen. Nach diesem System hatte er bei der Post oder bei der Ausgleichskasse Marken zu erstellen und sie den Arbeitnehmern als Quittung für die ihnen abgezogenen Beiträge in ihre Markenbücher einzukleben (Art. 145 f. VollzVo. zum AHVG). Eine Frist, das zu tun, räumen Gesetz und Verordnung dem Arbeitgeber nicht ein, was den Sinn hat, dass das Einkleben der Marken bei der Lohnauszahlung zu erfolgen hat. Aber auch die Abrechnung nach dem Kartensystem, die dem Beschwerdeführer im November oder Dezember 1948 vorgeschrieben wurde, berechtigte ihn nicht, die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge so lange zurückzubehalten, wie er es getan hat. Nach Art. 34 VollzVo. zum AHVG haben die Arbeitgeber in der Regel monatlich und, wenn sie nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, in der Regel vierteljährlich abzurechnen. Für Arbeitgeber, die eine Buchhaltung mit Lohnjournal und individuellen Lohnkonten führen, sieht Art. 35 Abs. 2 und 3 VollzVo. zum AHVG die Möglichkeit vor, im Einverständnis mit der Ausgleichskasse die genaue Abrechnung auf Jahresende vorzunehmen, wobei jedoch monatliche Beiträge in der Höhe von 1/12 r ~ 1 Altersversicherung. No 37. 181 rund 4

Prozent der durchschnittlichen Monatslohnsumme zu entrichten sind. Dass ein übereinkommen im letztgenannten Sinne getroffen worden sei, behauptet der Beschwerdeführer nicht, und das würde ihm auch nichts nützen, da er weder monatliche Teilzahlungen geleistet, noch auf Jahresende genau abgerechnet hat. Die wiederholten Mahnungen, durch welche die Ausgleichskasse Vorlage der Lohnbücher und Ablieferung der Beiträge verlangte, erfolgten zu Recht und bekundeten, dass die Kasse die Beiträge ihrem Zwecke zugeführt haben wollte. Der Beschwerdeführer hat sich objektiv gegen Art. 87 Abs. 3 AHVG vergangen. Ob man bloss sein Verhalten bis zum Eingang der Strafanzeige (15. Juli 1949) oder auch seine Säumnis während des Strafverfahrens bis zum Urteil des Obergerichts (26. Januar 1950) berücksichtige, ist unerheblich, ganz abgesehen davon, dass es nicht eine Frage des eidgenössischen Rechts, sondern des kantonalen Prozessrechtes ist - dessen Anwendung der Kassationshof nicht zu prüfen hat (Art. 269 Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP) -, ob das Obergericht auf den Zeitpunkt der Strafanzeige hätte abstellen sollen.

4. - Vorsätzlich hat der Beschwerdeführer das Vergehen des Art. 87 Abs. 3 AHVG begangen, wenn er in Kenntnis seiner Ablieferungspflicht die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge bewusst und gewollt nicht abgeliefert hat. Diese subjektiven Tatsachen sind vom Obergericht verbindlich festgestellt; der Beschwerdeführer kann sie mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bestreiten (Art. 277bis Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Er könnte bloss geltend machen, dass das Obergericht von einem falschen Rechtsbegriff des Vorsatzes ausgegangen sei. Das behauptet er aber mit Recht nicht; seine Einwendungen richten sich ausschliesslich gegen die Beweiswürdigung. Übrigens gibt der Beschwerdeführer selber zu, dass er die Arbeitnehmerbeiträge bewusst und gewollt und in Kenntnis seiner Pflicht nicht abgeliefert hat, wenn er geltend macht, er habe es deshalb nicht getan, weil er eine 182 Ausverkaufsordnung. N° 38. klare Lage über seine Gesamtverpflichtung habe abwarten wollen, da die Kasse und er über die Beitragspflicht für bloss vermittelte Arbeitskräfte nicht einig gewesen seien. Bestraft worden ist er nicht wegen Nichtablieferung streitiger, sondern nur wegen Nichtablieferung tatsächlich abgezogener, also nichtstreitiger Arbeitnehmerbeiträge. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

IV. AUSVERKAUFSORDNUNG ORDONNANCE SUR LES LIQUIDATIONS 38. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1950 i. S. Schmidiger gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 lit. a Vo. über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen. 1. Wer einen nicht bewilligten Ausnahmeverkauf ankündigt, ist auch strafbar, wenn er einen solchen nicht durchzuführen beabsichtigt (Erw. 2). 2. Auslegung eines Inserates, das einen Ausnahmeverkauf ankündigt (Erw. 4 und 5). 3. Vorsatz der Ankündigung eines nicht bewilligten Ausnahmeverkaufes (Erw. 6). Art. 1er, 2 al. 2 et 20 al. 1 litt. a de l'ordonnance sur les liquidations et operations analogues. 1. Est aussi punissable celui qui annonce une liquidation non autorisee a laquelle il n'a pas l'intention de proceder (consid. 2). 2. Interpretation d'une annonce de journal relative a une liquidation (consid. 4 et 5). 3. Intention d'annoncer une liquidation non autorisee (consid. 6). Art. 1, 2 cp. 2 e 20 cp. 1 lett. a dell'Ordinanza su le liquidazioni ed operazioni analoghe. 1. Chi annunzia una vendita di ribasso non autorizzata e punibile anche se non intende procedervi (consid. 2). 2. Interpretazione di un annuncio di giornale concernente una vendita di ribasso (consid. 4 e 5). 3. Intenzione di annunziare una vendita di ribasso non autorizzata (consid. 6). ; f.) i 1 t Ausverkaufsordnung. N° 38. 183 A. - Die Möbel-Pfister A.-G. liess am 2. Dezember 1949 im l. Der Text beginnt mit den Worten: «Brautleute, die erstklassige Qualitätsmöbel zu enorm günstigen Sparpreisen kaufen wollen, dürfen diese konkurrenzlos

günstigen Weih- nachts-Sparangebote der Möbel-Pfister A.-G. nicht ver- passen.>> Das Inserat beschreibt ferner die als cc Weih- nachts-Sparaussteuer Nr. 1)), «Weihnachts-Sparaussteuer Nr. 2 l> und «Weihnachts-Sparaussteuer Nr. 3 l> bezeich- neten drei Angebote und nennt die Preise. Schmidiger, Geschäftsführer der Möbel-Pfister A.-G., hatte den Text des Inserates genehmigt. Er beabsichtigte, beim Leser den Eindruck zu erwecken, die Firma führe einen Ausnahmeverkauf durch. Ein solcher war indessen nicht geplant, und die Möbel-Pfister A.-G. hatte auch keine Bewilligung, einen solchen durchzuführen. Die ange- botenen Aussteuern gehörten zum normalen Assortiment und waren auch nach der Weihnachtsfestzeit 1949 weiter- hin zu den gleichen Kaufsbedingungen erhältlich. B. - Das Obergericht des Kantons Bern als letzte kan- tonale Instanz nahm mit Urteil vom 29. Juni 1950 an, die Möbel-Pfister A.-G. habe mit dem erwähnten Inserat einen Ausnahmeverkauf im Sinne der Art. 1 und 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 16. April 1947 über Aus- verkäufe und ähnliche Veranstaltungen {Ausverkaufsord- nung) öffentlich angekündigt und büsste Schmidiger in Anwendung der Art. 17 UWG, Art. 1, 2, 20 der Ausver- kaufsordnung (AO) und Art. 106 und 333 StGB mit Fr. 250.-. C. - Schmidiger führt gegen dieses Urteil Nichtigkeits- beschwerde mit dem Antragej es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an das Obergericht zurückzu- weisen. D. - Der Generalproku:rator des Kantons Bern bean- tragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.